

Änderungsantrag

der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Elke Reinke, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2300, 16/2302, 16/3111, 16/3123, 16/3124, 16/3125 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007
(Haushaltsgesetz 2007)**

**hier: Einzelplan 11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Titelansatz für 11 12 216 01 (Aussteuerungsbetrag der Bundesagentur für Arbeit) wird um 2,5 Mrd. Euro auf 1,5 Mrd. Euro abgesenkt.

Berlin, den 20. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für jeden Arbeitslosen, der vom Arbeitslosengeldbezug in das Arbeitslosengeld II übergeht, den Aussteuerungsbetrag sozusagen als „Strafbetrag“ an den Bund. Dadurch werden Beitragsmittel der Bundesagentur für Arbeit sachentfremdet zur Sanierung des Bundeshaushalts verwendet. Die Verringerung des Aussteuerungsbetrags ist zudem auf Grund seiner negativen Wirkungen gerechtfertigt. Er trägt mit dazu bei, dass sich die Bewilligung von vor allem längerfristigen Maßnahmen zunehmend an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientiert. Wenn eine Maßnahme im Vergleich zum Aussteuerungsbetrag „zu teuer“ ist oder ihr nur wenig Potenzial zur Verbesserung der Integrationschancen zugesprochen wird, rechnet sie sich häufig angesichts des bestehenden Spardrucks für die Arbeitsagenturen nicht. In nicht wenigen Fällen lohnt es sich für sie, eher den Aussteuerungsbetrag statt der Maß-

nahme zu zahlen. Insbesondere, wenn der Eingliederungserfolg wie bei den so genannten „BetreuungskundInnen“ als gering erachtet wird. Wenn Arbeitslose an einer Maßnahme teilnehmen und sie trotzdem keine Beschäftigung finden, fallen sowohl die Kosten für die Maßnahme als auch der Aussteuerungsbetrag an. Daher besteht die Gefahr, dass der Schwerpunkt der Arbeitsförderung verstärkt bei Arbeitslosen mit vermeintlich besseren Vermittlungschancen liegt. Der sozialpolitische Auftrag der Bundesagentur für Arbeit gerät dabei ins Hintertreffen.

Mit den freierwerdenden Mitteln wird die Zahlung des Arbeitslosengeldes I wieder verlängert. Für jedes Jahr Beitragszahlung entsteht ein Anspruch auf einen Monat Arbeitslosengeld I. Für Erwerbslose, die noch nicht ausreichend Beitragsjahre vorweisen können, soll eine Mindestabsicherung im Rahmen des Arbeitslosengeldes I eingeführt werden. Menschen unter 55 Jahren haben einen Mindestanspruch auf zwölf Monate Arbeitslosengeld I, Menschen über 55 Jahren auf 24 Monate und Menschen über 60 Jahren haben einen Anspruch auf 30 Monate. Einen solchen Mindestanspruch erwerben sie nach zwei Jahren Beitragszahlungen, für geringere Beitragszeiten gelten die Regelungen vor Hartz.